



## „ANLAGE C“

### TARIFORDNUNG DER VERGÜTUNGEN DER DIENSTSTELLE FÜR ÜBERSCHULDUNG (DFÜ BOZEN) im Sinne des Art. 16 des M.D. 202/2014

(Genehmigt mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen Nr. 10 vom 20.04.2021 In Ersetzung der vorhergehenden Fassung)

1. Mit Hinterlegung des Antrags muss eine **Zahlung von Euro 200,00 (inkl. MwSt.)** geleistet werden, welche nicht rückerstattet wird.
  
2. Der Kostenvoranschlag der Vergütung der DfÜ wird aufgrund des vom Schuldner eingereichten Antrages erstellt. Der Kostenvoranschlag wird im Sinne des Art. 16 Abs. 4 des M.D. 202/2014 (mit Verweis zum M.D. 30/2012) berechnet und je nach Komplexität des Auftrages verringert.  
Insbesondere wird die Vergütungstabelle der Insolvenzverwalter gemäß M.D. vom 25.01.2021 n. 30 unter Berücksichtigung folgender Kriterien und/oder Abänderungen angewandt:  
A) Hauptkriterium: auf die Aktiva der Konkursmasse wird der höchste Berechnungssatz angewandt, auf die Passiva der niederste;  
B) Hauptkriterium zur Verringerung der Vergütung:
  - Für den Bericht der DfÜ zwecks der Eröffnung des Liquidierungsverfahrens: -40%
  - Für den Machbarkeitsplan mit den Gläubigern: -30%
  - Für den Plan für die Verbraucher: -15%C) Korrekatives Kriterium: für Prozeduren die Aktiva unter Euro 20.000.- und Passiva unter 1 Million Euro aufweisen, wird ein fester Tarif in Höhe von Euro 2.000.- angewandt, der als gesamter steuerpflichtiger Wert zu verstehen ist;  
D) Korrekatives Kriterium: falls nach Anwendung der Vergütungsverringerungen der Kostenvoranschlag unter 2.000.- Euro liegt, wird ein fester Tarif in Höhe von 2.000.- Euro angewandt, der als gesamter steuerpflichtiger Wert zu verstehen ist.
  
3. Zusätzlich zu der oben genannten Vergütung, stehen der DfÜ folgende Rückerstattungen zu:
  - Pauschale Rückerstattung der allgemeinen Kosten, gemäß Art. 14, Abs. 3, M.D. 202/2014, die in Höhe von 15% auf der gemäß Abschnitt III des M.D. 202/2014 berechneten Vergütung angewandt wird;
  - Rückerstattung der effektiv getragenen und belegten Auslagen. Die Kosten der Gehilfen, die eventuell ernannt werden, werden als Spesen berechnet.
  
4. Die Vergütung der DfÜ und die Rückerstattungen der Spesen werden wie folgt ausgezahlt:
  - a) Erste Anzahlung in Höhe von 40% am Zeitpunkt der Annahme des Kostenvoranschlages;
  - b) Zweite Anzahlung in Höhe von 30% am Zeitpunkt der Übergabe der Bescheinigung oder des detaillierten Berichtes;
  - c) Saldo in Höhe von 30% am Zeitpunkt der ersten Verhandlung.Unversehrt davon bleiben individuelle Vereinbarungen bezüglich der Zahlungsmodalität oder bezüglich eventueller Bevorrechtigungen, die aufgrund eines spezifisch begründeten Antrages des Schuldners getroffen werden können. Ausgeschlossen davon bleiben die effektiv aufgekommenen Kosten, die auf jedem Fall von dem Schuldner vorausbezahlt werden müssen.
  
5. Im Falle eines Verzichtes oder einer Widerrufung seitens des Antragstellenden, ist die Vergütung in reduzierter Höhe, anteilmäßig zur effektiv durchgeführten Tätigkeit, geschuldet.
  
6. Die Vergütung ist auch im Falle einer mangelnden Bestätigung des Planes seitens des Richters geschuldet, so wie auch bei mangelndem Erlass des Dekretes zur Eröffnung der Liquidierung und bei mangelnder Genehmigung des Planes für die Umstrukturierung, zudem es sich um eine Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Tätigkeiten und nicht um eine Erfolgsverpflichtung handelt.



7. Die Zahlung der Vergütung des DfÜ kann mittels Banküberweisung auf folgendem Konto erfolgend:

RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN  
SPARKASSE BOZEN  
IBAN: IT17 K060 4511 6070 0000 5003 021

Es muss auch Kopie eines jeden Überweisungsbeleges im Sekretariat hinterlegt werden.

8. Der Kostenvoranschlag wird von der DfÜ in Person des verantwortlichen für die Dienststelle unterzeichnet und mittels PEC dem Antragsstellenden und seinem zustellungsbevollmächtigten Anwalt zugesendet. Die Annahme des Kostenvoranschlages und sämtlicher dort beinhalteter Bestimmungen muss mittels Unterzeichnung des Schuldners erfolgen.